



GZ G 41/3-IV/4/96

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entsendung deutscher Vortragender nach Österreich (EAS 893)

Wird von einem österreichischen Veranstalter von Vortragsserien eine deutsche GmbH vertraglich verpflichtet, entsprechend qualifizierte Vortragende zu den österreichischen Veranstaltungen zu entsenden, dann unterliegen die hierfür vom österreichischen Veranstalter gezahlten Vergütungen keinem inländischen Steuerabzug, wenn für die deutsche GmbH keine inländische Betriebsstätte vorliegt und wenn gemäß § 4 der Durchführungsverordnung zum DBA-Deutschland, BGBl. Nr. 426/1994, eine deutsche Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen GmbH beigebracht wird.

Stehen die Vortragenden zu der deutschen GmbH in einem **Dienstverhältnis**, dann besteht gemäß Artikel 9 Abs. 2 DBA-Deutschland auch für die Vortragenden hinsichtlich der auf die Vortragstätigkeit entfallenden Bezugsteile keine inländische Steuerpflicht.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Vortragenden in einem **Werkvertragsverhältnis** zur deutschen GmbH stehen. In diesem Fall würde gemäß Art. 8 Abs. 2 letzter Satz DBA-Deutschland - sofern die Vortragstätigkeit nicht als Unterricht (siehe AÖF Nr. 184/1984) zu qualifizieren ist - inländische Steuerpflicht und korrespondierend dazu Steuerfreistellung auf deutscher Seite eintreten. Die inländische Steuerpflicht der Vortragenden löst aber keine Steuerabzugspflicht für den österreichischen Veranstalter aus, wenn sein Vertragspartner nicht die Vortragenden sind, sondern wenn dies ausschließlich nur die deutsche GmbH ist.

Übernimmt die gleiche deutsche GmbH auch Unternehmensberatungstätigkeiten in Österreich (ebenfalls ohne hierfür eine inländische steuerliche Betriebsstätte zu nutzen), dann gilt im Grunde die gleiche Rechtslage wie im Fall der Vortragsaktivitäten; allerdings mit der

Abweichung, dass die Entsendung der auf Werkvertragsbasis Beschäftigten gemäß Art. 8 Abs. 2 DBA-Deutschland keiner inländischen Besteuerung unterliegt.

12. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: